

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 31. März 2014

Datum	Inhalt	Seite
19.3.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder 310-2-J	98
28.2.2014	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Sozialgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Sozialgerichte – ERVV SG) ¹⁾ 33-5-A	99
5.3.2014	Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher 2236-9-5-K	101
7.3.2014	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	105
10.3.2014	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung 2030-2-30-F	106

310-2-J

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrags über die Übertragung von Aufgaben nach
§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung
und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und
§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und
zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder**

Vom 19. März 2014

Der im Zeitraum vom 7. August 2012 bis 5. Dezember 2012 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemachte Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder (GVBl 2013 S. 312, BayRS 310-2-J) ist nach seinem § 8 Abs. 1 am 11. Oktober 2013 in Kraft getreten.

München, den 19. März 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

H o r s t S e e h o f e r

33-5-A

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
in der Sozialgerichtsbarkeit
(E-Rechtsverkehrsverordnung Sozialgerichte – ERVV SG)¹⁾**

Vom 28. Februar 2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Sätze 1 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl I S. 3836), in Verbindung mit § 7 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. August 2013 (GVBl S. 507), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration folgende Verordnung:

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

Beim Landessozialgericht und dem Sozialgericht München können ab dem 1. Juni 2014 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2

Art und Weise der Einreichung

(1) ¹Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente sind ausschließlich die elektronischen Poststellen der Sozialgerichtsbarkeit bestimmt. ²Die elektronischen Poststellen sind über die auf der Internetseite www.lsg.bayern.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Übermittlung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle des Gerichts.

(3) ¹Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen. ²Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat

müssen durch das adressierte Gericht, das mit einer automatisierten Überprüfung andere Stellen beauftragen kann, prüfbar sein. ³Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden nach § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) ¹Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
3. RTF (Rich Text Format),
4. PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. .doc oder .docx Dokumente, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

²Nähere Informationen, insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate, werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) ¹Elektronische Dokumente, die einem der in Abs. 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 2 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. ²Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. ³Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. ⁴Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die bayerische Sozialgerichtsbarkeit gibt auf der Internetseite www.lsg.bayern.de Folgendes bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elek-

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl L 316 S. 12).

tronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,

2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die den in § 2 Abs. 3 festgelegten Anforderungen entsprechen,
3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- und Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch dieses zu gewährleisten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2017 außer Kraft.

München, den 28. Februar 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia Müller, Staatsministerin

2236-9-5-K

Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher

Vom 5. März 2014

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Art. 15 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher – EGRiLV-Dolmetscher) vom 3. März 2008 (GVBl S. 76, BayRS 2236-9-5-K) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
über die Feststellung der Gleichwertigkeit
ausländischer Berufsqualifikationen als
staatlich geprüfter Übersetzer, Dolmetscher
oder Gebärdensprachdolmetscher (Berufs-
qualifikationsfeststellungsverordnung
Übersetzer und Dolmetscher – BQFVÜDolm)“¹⁾.**

2. In Fußnote 1 werden die Worte „(ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie Nr. 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl L 354 S. 132)“ ersetzt.

3. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Allgemeiner Teil“.

4. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise im Bereich Übersetzer und Dolmetscher sowie Gebärdensprachdolmetscher gelten die auf regle-

mentierte Berufe anwendbaren Regelungen des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

5. Nach § 1 werden folgende Überschriften eingefügt:

„Teil 2

Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit

Abschnitt 1

Feststellung der Gleichwertigkeit“.

6. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz“ werden durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

bb) Das Wort „Qualifikation“ wird jeweils durch das Wort „Berufsqualifikation“ ersetzt.

cc) Nach den Worten „Gebärdensprachdolmetscher oder“ werden die Worte „eine Berufsqualifikation“ eingefügt.

dd) Die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.

- b) Sätze 2 und 3 werden durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die erworbene Berufsqualifikation die Sprache Deutsch als korrespondierende Sprache umfasst. ³Dem Antrag sind neben den in Art. 12 Abs. 1 BayBQFG genannten Unterlagen eine Erklärung, dass die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation

mit dem Berufsabschluss als Übersetzer oder als Übersetzer und Dolmetscher oder als Gebärdensprachdolmetscher festgestellt werden soll, sowie eine Erklärung, für welche Sprache dies beantragt wird, beizufügen.“

7. Der bisherige § 2 wird durch folgende §§ 3 und 4 ersetzt:

„§ 3

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

Das Staatsministerium erkennt die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Übersetzer und Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher an, wenn

1. das erworbene Zeugnis den Voraussetzungen entspricht
 - a) für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 11 Buchst. c bis e der Richtlinie 2005/36/EG bzw.
 - b) für Gebärdensprachdolmetscher nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Art. 11 Buchst. b bis e der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die erworbene Berufsqualifikation im Herkunftsland zur Ausübung eines Berufs berechtigt, welcher dem Beruf des staatlich geprüften Übersetzers, Übersetzers und Dolmetschers oder Gebärdensprachdolmetschers und den hiervon umfassten Tätigkeiten vergleichbar ist, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 BayBQFG bestehen.

§ 4

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation

¹Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 BayBQFG nicht erfolgen kann, stellt das Staatsministerium die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede ge-

genüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid fest. ²Im Übrigen gelten Art. 10 Abs. 2 und 3 BayBQFG entsprechend.“

8. Nach § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Ausgleichsmaßnahmen“.

9. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden durch folgende §§ 5 und 6 ersetzt:

„§ 5

Ausgleichsmaßnahmen

¹Für den Ausgleich wesentlicher Unterschiede gilt Art. 11 BayBQFG mit der Maßgabe, dass Antragstellerinnen und Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung haben. ²In den übrigen Fällen entscheidet das Staatsministerium über die Art der Ausgleichsmaßnahme.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über ausreichende allgemeinsprachliche und fachsprachliche Kenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet in der zu prüfenden Sprache mit Deutsch als korrespondierender Sprache verfügt.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann schriftliche und mündliche Einzelprüfungen zum Nachweis der sprachlichen und sachlichen Kenntnisse umfassen. ²Prüfungsumfang und -inhalt werden von der zuständigen Stelle zum Ausgleich der festgestellten Defizite festgesetzt. ³Für die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der Eignungsprüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend

1. die Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen – FakOÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K),
2. bei Fremdsprachen, für die keine staatlichen Prüfungen für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher an Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern angeboten werden, die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236-9-3-K) bzw.

3. für Gebärdensprachdolmetscher die Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 419, BayRS 2233-6-K).

(3) ¹Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind an das Staatsministerium unter Beifügung des Bescheids nach § 4 zu richten. ²Die Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden unter Angabe der Anmeldefristen im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben. ³Nicht zugelassen wird, wer die Anmeldefrist versäumt oder die Bearbeitungs- bzw. Prüfungsgebühr nicht entrichtet hat. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) ¹Die Einzelprüfung ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit ‚ausreichend‘ bewertet wurde. ²Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen bestanden sind.

(5) Eine Wiederholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.“

10. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anpassungslehrgang“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird Abs. 1 Satz 2.

cc) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 1 Satz 3; die Worte „für Unterricht und Kultus“ werden gestrichen und die Worte „§ 2 Abs. 2“ werden durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:

„(2) ¹Anträge auf Zulassung zu einem Anpassungslehrgang sind an das Staatsministerium zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. Name, Anschrift und Bestattungsurkunde des Ausbilders und
2. eine Erklärung des Ausbilders darüber, den Anpassungslehrgang entsprechend dem Ausbildungsplan gemäß Abs. 5 Satz 1 durchzuführen und die weiteren Pflichten gemäß Abs. 5 und 7 zu erfüllen.

(3) Nicht zugelassen wird, wer

1. die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat oder
2. die Bearbeitungsgebühr nicht entrichtet hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(5) ¹Der Ausbilder hat die Anleitung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers an einem Ausbildungsplan auszurichten, der vom Staatsministerium oder von einer von diesem bestimmten Stelle erstellt wird, und die Tätigkeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers unter Berücksichtigung insbesondere der in § 13 Nrn. 1 und 2 ÜDPO bzw. § 10 Abs. 1 GDPO genannten Merkmale fortlaufend zu bewerten. ²Das Staatsministerium ist berechtigt, die Tätigkeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers im Rahmen des Anpassungslehrgangs und die Anleitung durch den Ausbilder zu überprüfen und Einsicht in die fortlaufenden Bewertungen zu nehmen.“

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „so kann der Teilnehmer“ werden durch die Worte „kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer“ ersetzt.

bb) Die Worte „für Unterricht und Kultus“ werden gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satznummerierung und nach dem Wort „unverzüglich“ werden die Worte „dem Staatsministerium“ eingefügt.

f) Es werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Das Staatsministerium prüft die Durchführung des Anpassungslehrgangs, die Tätigkeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und die Beurteilungen des Ausbilders und trifft die Feststellung, ob der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert wurde.

(9) Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs oder einzelner Ausbildungsteile ist nicht möglich.“

11. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden durch folgenden § 8 ersetzt:

„ § 8

Sonstiges Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, muss die staatliche Prüfung für Übersetzer oder für Übersetzer und Dolmetscher bzw. Gebärdensprachdolmetscher in dem vom Staatsministerium festgestellten Umfang abgelegt werden.“

12. Der bisherige § 13 wird § 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

München, den 5. März 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2012-2-1-1-I

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 7. März 2014

Auf Grund des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2013 (GVBl S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 3.37 eingefügt:

„3.37 Kriminalfachdezernat 12 München“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3.37 bis 3.49 werden Nrn. 3.38 bis 3.50.
 - c) Nrn. 6.5.1 und 7.21.1 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

München, den 7. März 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2030-2-30-F

Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Vom 10. März 2014

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Aufsicht über Dienstwohnungen sowie die sonstigen Angelegenheiten aus dem Vollzug dieser Verordnung ist die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle gemäß Art. 9a Abs. 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2005/2006 zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dies gilt auch für Dienstwohnungen, die der Freistaat Bayern von Dritten angemietet hat.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Sachbezüge“ durch die Worte „des Sachbezugswerts“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Abrechnung der Sachbezüge obliegt der nach Art. 14 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zuständigen Stelle (Abrechnungsstelle).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung oder auf deren dauerhafte Überlassung besteht nicht.“

4. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Begriff des Sachbezugswerts

Der Sachbezugswert setzt sich aus der Dienstwohnungsvergütung und den Betriebskosten zusammen.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „den Beamten“ durch die Worte „dem Dienstwohnungsinhaber“ und das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „hausverwaltende Behörde“ durch die Worte „Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Halbsatz 1 das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezüge“ und in Halbsatz 2 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Zu den monatlichen Bezügen gehören die Grundbezüge gemäß Art. 2 Abs. 2 BayBesG und die ständigen Zulagen gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 BayBesG. ³Der Berechnung der Dienstwohnungsvergütung sind die vollen Grundbezüge und Zulagen zugrunde zu legen.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II BV in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Betriebskostenverordnung vom Dienstwohnungsinhaber“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „(HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl I S. 115) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Worte „hausverwaltende Behörde“ durch die Worte „Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) Die Festsetzungsbehörde kann die Betriebskosten zur Vermeidung unbilliger wohnungsbedingter Härten auf Antrag des Dienstwohnungsinhabers im Einvernehmen mit dessen personalverwaltender Stelle ermäßigen.“
7. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) In Abs. 3 werden das Wort „Beamte“ durch das Wort „Dienstwohnungsinhaber“ und das Wort „A 1“ durch das Wort „A 3“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- e) In Abs. 5 werden die Worte „Abs. 6 gilt“ durch die Worte „Abs. 4 und § 7 Abs. 6 gelten“ ersetzt.
8. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Anrechnung des Sachbezugswerts“.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Sachbezugswert ist in monatlichen Teilbeträgen von den Bezügen einzubehalten.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; das Wort „Dienstbezüge“ wird durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²§ 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.“
10. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:
- „§ 10
- Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen
- ¹Schönheits- und Kleinreparaturen veranlasst der Dienstwohnungsinhaber auf eigene Kosten. ²Das Nähere wird durch Bekanntmachung geregelt.“
11. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Wird die Wohnung nach dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses unberechtigt weiter genutzt, ist ein Nutzungsentgelt in Höhe des Sachbezugswerts zu entrichten. ²Ab dem Beginn des vierten Kalendermonats entfällt die Anwendung von § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 3 auf das Nutzungsentgelt.“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Das Nutzungsentgelt wird durch die Festsetzungsbehörde mit Bescheid festgesetzt. ²Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Anlass der unberechtigten Nutzung bleibt unberührt.“
12. Der bisherige § 11 wird § 12; Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ durch die Worte „Die Abrechnungsstelle“ ersetzt.
13. Der bisherige § 12 wird § 13; in Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(z.B. wohnwertverbessernde bauliche Maßnahmen)“ gestrichen.
14. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:
- „§ 14
- Übergangsregelung
- ¹Abweichend von § 10 verbleibt es bei am 31. März 2014 bestehenden Dienstwohnungsver-

hältnissen, bei denen die Schönheits- und Kleinreparaturen nicht vom Dienstwohnungsinhaber getragen werden, bei der Veranlassung und Kostentragung durch den Dienstherrn. ²In diesen Fällen erhöht sich die Dienstwohnungsvergütung in entsprechender Anwendung der Sätze des § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung; eine Veranlassung und Kostentragung entsprechend § 10 kann vereinbart werden.“

15. Der bisherige § 14 wird § 15; die Satznummerierung entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

München, den 10. März 2014

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
